

NOVELLE

Der gordische Urheberrechts-Knoten

Von Michael Fiala (<mailto:michael.fiala@werbplanung.at>)

Mittwoch, 27. Oktober 2021



(/news/media/8/Urheberrecht-Recht-Jus-Justiz-Urteil-73906.jpeg)

Mit Ende der Begutachtungsfrist zur Urheberrechtsnovelle steigt auch die Kritik von allen Seiten. Es wird schwer, alle Stakeholder zufriedenzustellen.

Vergangene Woche ist die Begutachtungsfrist zur Urheberrechtsnovelle zu Ende gegangen. Der bereits im Vorfeld intensiv diskutierte Entwurf des Justizministeriums hat zahlreiche Stellungnahmen erhalten. Es dauerte nicht lange und es hagelte Kritik von fast allen beteiligten Stakeholdern. So erkennt etwa die „Allianz Zukunft Kreativwirtschaft“ im aktuellen Entwurf „an mehreren Stellen deutliche Verbesserungen“, wie die Interessengruppe in einer Aussendung mitteilte. Allerdings würden Video- und Tonausschnitte von bis zu 15 Sekunden „faktisch rechtfrei gestellt“ und weiters mit dem ‚Pre-Flagging‘ eine Art Freibrief für Rechtsverletzungen eingeführt“.

Ähnlich formulierte es die Grundrechtsplattform „epicenter.works“, wengleich sich die Kritikpunkte teils gegensätzlich lesen: „Der österreichische Sonderweg droht wieder mal zu floppen.“ Die geplanten Uploadfilter würden zu einer Sperre legaler Inhalte führen und „stellen somit eine große Gefahr für die Meinungsfreiheit dar“. Die Bagatellgrenze bei kurzen Video- und Tonausschnitten sei wiederum zu niedrig angesetzt, nicht zuletzt auch bei Textpassagen. Zudem hätten Rechteinhaber die Möglichkeit, Inhalte präventiv durch Uploadfilter zu sperren, womit die Schutzmaßnahmen zur Meinungsfreiheit umgangen werden.

„Durchlöchern der Verantwortung“

Gegenüber HORIZONT konkretisiert Franz Medwenitsch von der „Allianz Zukunft Kreativwirtschaft“ die Kritik: „Sowohl die 15-Sekunden-Regel als auch das Pre-Flagging durchlöchern die urheberrechtliche Verantwortung der Sharing-Plattformen, die mit der Copyright-Richtlinie gerade erst eingeführt wurde. Im Ergebnis würde das dazu führen, dass die Plattformen weiterhin geschützte Inhalte ohne Lizenzzahlung verwenden könnten – ein klarer Widerspruch zu Text und Geist der EU-Vorgabe.“ Der aktuelle Trend am Onlinemarkt gehe aber gerade in Richtung kurze und kürzeste Videos. „Daher ist die 15-Sekunden-Regel so gefährlich und würde den Content-Branchen enorm schaden.“

„Risiko Overblocking“

Gänzlich anders sieht dies Tanja Fachathaler von epicenter.works, die gegenüber HORIZONT dazu meint: „Mit der Bagatellgrenze wird versucht, den Kollateralschaden von Uploadfiltern in der Praxis einzudämmen und ist eigentlich nur der Versuch ein Minimum an Meinungsfreiheit zu ermöglichen.“ Im ursprünglichen Entwurf der Vorabegutachtung war für Audio- und Videodateien eine zeitliche Beschränkung von Ausschnitten bis zu 20 Sekunden vorgesehen. „Bereits in unserer Stellungnahme vom Dezember 2020 haben wir empfohlen, den angedachten Zeitrahmen von 20 Sekunden auf 30 Sekunden zu erhöhen, um eben solchen ‚False Positives‘ vorzubeugen. Leider fand aber stattdessen genau das Gegenteil Eingang in den nunmehrigen Entwurf: Die Bagatellgrenze wurde von 20 sogar auf 15 Sekunden reduziert, wodurch das Risiko von Overblocking ansteigt.“

Freibrief für Rechtsverletzungen?

Die Kritik am Thema „Pre-Flagging“ erklärt Thomas Wallentin, ebenfalls von der „Allianz Zukunft Kreativwirtschaft“: „Gibt es eine Pre-Flagging-Regel im Gesetz, dann werden User ihre Uploads wohl immer als Zitat, Parodie, Pastiche oder Karikatur kennzeichnen, damit ihre Uploads auf die Plattformen kommen und sie auch nicht selbst die Rechte klären müssen.“ Die Beantwortung der Frage, ob ein Upload tatsächlich etwa unter die Parodie-Ausnahme falle, sei laut Wallentin nicht ganz trivial und würde die meisten User:innen eher überfordern. „Aber nachdem eine fehlerhafte Kennzeichnung ohne jede Konsequenz bleibt, wirkt Pre-Flagging wie ein Freibrief für Rechtsverletzungen. Die Nachteile hätten dann ausschließlich die Content-Produzenten zu tragen. Das steht im klaren Widerspruch zur Copyright-Richtlinie.“

Fachathaler meint zum Thema „Earkmarking“, also das Kennzeichnen von Rechteinhabern, ihre Inhalte präventiv vor einem Upload zu schützen: „Für diese präventive Sperre von Inhalten sind im Gesetzesentwurf als Begründung einzig wirtschaftliche Gründe vorgesehen.“ Dies werfe jedoch erhebliche grundrechtliche Bedenken auf, die auch vom Generalanwalt des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) geteilt werden. „In den Schlussanträgen zum Verfahren C-401/19 hat dieser im Hinblick auf die Leitlinien zur Urheberrechtsrichtlinie nämlich explizit ausgeführt, dass eine präventive Sperre von Inhalten, die nicht offenkundig rechtswidrig sind, sondern allein aufgrund einer bloßen Behauptung einer drohenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch die Rechteinhaber:innen fußen, nicht mit dem Grundrecht der Nutzer:innen auf Meinungsfreiheit vereinbar ist.“

Kritik an vielen Fronten

Doch es gibt noch weitere Fronten: Kritik gab es auch von der „IG Autorinnen Autoren“, die sich vor allem an der Verlegerbeteiligung stößt, durch die die Ertragsaufteilung aus den Verwertungsgesellschaften geregelt wird. „Es ist vollkommen unverständlich, wie es dazu kommen konnte, diesen Passus, wie er war, zum Nachteil aller im literarischen Betrieb zu ändern“, wurde in einer Stellungnahme formuliert. Hier zeige sich „der Geist der ganzen Novelle“, die die EU-Richtlinie auf der untersten Stufe umsetze und sich zudem „sogar noch über bestehende vertragliche Regelungen zwischen Autor:innen und Verlagen“ hinwegsetze.

Der Österreichische Musikrat sieht in den europaweiten Umsetzungen der EU-Richtlinie „große Ungerechtigkeiten und fortgeschriebene Unsicherheiten“ für Künstler, Produzenten und User:innen. Gefordert werden Direktvergütungen im Onlinebereich, ein allgemeiner Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen direkt gegen die Plattform und Vergütungsansprüche für freie Werknutzung sowie Bagatellnutzungen. „Warum sollen österreichische Kunst- und Kulturschaffende schlechter gestellt werden als die deutschen Kolleg:innen?“

Urhebervertragsrecht im Fokus

Ende September wurde nicht zuletzt von der „Initiative Urhebervertragsrecht“ eine Onlinepetition gestartet, die „faires Urheberrecht für österreichische Künstler:innen“ einfordert. Bis dato haben diese mehr als 2.200 Menschen unterzeichnet. Dem Aufruf haben sich prominente Künstler:innen angeschlossen.

Medwenitsch meint dazu gegenüber HORIZONT: „Für uns steht es außer Frage, dass Künstler:innen fair bezahlt werden müssen. Aber auch Produzenten, Verlage und Medienunternehmen müssen eine faire Ertragschance haben, denn sie tragen das wirtschaftliche Risiko.“

Und wie reagiert die Regierung auf die Kritik? Das Justizministerium hielt in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der APA fest, dass die eingelangten Reaktionen wie üblich geprüft und gegebenenfalls in den Entwurf einfließen werden. „Im Urheberrecht sind sehr viele unterschiedliche Interessen betroffen. Es gilt daher einen Ausgleich herzustellen zwischen den Internetnutzer:innen, den Kulturschaffenden, Urhebern und Verwertungsgesellschaften.“